

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Stadtkyll vom 16.01.2025

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der derzeit geltenden Fassung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten *)	5
3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
§ 8 Särge	6
§ 9 Grabherstellung	6
§ 10 Ruhezeit.....	6
§ 11 Umbettungen.....	7
4. GRABSTÄTTEN	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	7
§ 13 Reihengrabstätten	8
§ 13 a Gemischte Grabstätten.....	8
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 15 Spezielle Wahlgräber	10
§ 16 Urnengrabstätten.....	10
§ 16a Wiesengrabstätten.....	11
§ 17 Ehrengrabstätten.....	12
5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN	12
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 19 Einfassung.....	12

6. GRABMALE	12
§ 20 Gestaltung der Grabmale	12
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen.....	13
§ 22 Standsicherheit der Grabmale	13
§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	13
§ 24 Entfernen von Grabmalen.....	14
7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN	14
§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	14
§ 26 Bepflanzung der Grabfelder	15
§ 27 Vernachlässigte Grabstätten	15
8. LEICHENHALLE	15
§ 28 Benutzen der Leichenhalle	15
9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	16
§ 29 Alte Rechte.....	16
§ 30 Haftung.....	16
§ 31 Ordnungswidrigkeiten.....	16
§ 32 Gebühren	17
§ 33 Inkrafttreten	17
§ 34 Salvatorische Klausel	17

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Stadtkyll gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. §7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätten erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabstellenerrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten *)

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (5) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.
- (6) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §16 Abs. 6.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestatter und gegebenenfalls mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – soweit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche

Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht - innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Reihengrabstätte bei Erdbestattungen und in eine Urnenreihengrabstätte bei Urnenbeisetzungen beigesetzt.

- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter/einen Vater mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens *2,05 m lang, 0,65 m hoch* und im Mittelmaß *0,65 m breit* sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Auf dem Friedhof im Ortsteil Schönfeld können die Leistungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung auch von Angehörigen des/der Verstorbenen oder in Nachbarschaftshilfe erbracht werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens *1,00 m*, bis zur Oberkante der Urne mindestens *0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens *0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Die Einweisung der Grabstellen durch die Friedhofsverwaltung ist zu beachten

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

(3) Die Nutzungsrechte gem. Abs. 1 und 2 können gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG bei Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (siehe § 13)
 - b) Gemischte Grabstätten (siehe § 13a)
 - c) Wahlgrabstätten (siehe § 14)
 - d) Urnengrabstätten als Einzel- und Doppelgrabstätten (siehe § 16)
 - e) Anonyme Urnengrabstätten (siehe § 16)

- f) Wiesengrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen als Einzelgrabstätten (siehe § 16a)
 - g) Ehrengrabstätten (siehe § 17)
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Grabstätten kann nach Absprache und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verlängert werden gegen eine entsprechende Gebühr.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) Die Grabstellen haben folgende Maße:

	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Länge x Breite)	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Länge x Breite)
Friedhof Stadtkyll	1,20 m x 0,60 m	2,20 m x 0,90 m
Friedhof Ortsteil Schönfeld	1,20 m x 0,60 m	2,00 m x 1,00 m

- (4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) Das Nutzungsrecht kann in 5-Jahresschritten verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich aus Abs. 13 und können im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (7) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 a Gemischte Grabstätten

- (1) Reihen- und Wahlgrabstätten nach § 12 Abs. 1 Buchstaben a) und c) können durch die Friedhofsverwaltung in ein gemischt genutztes Grab umgewidmet werden.

- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstätten und Wiesengrabstätten, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgräber) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in 5-Jahresschritten verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren. Ausnahmen von dieser Regelung ergeben sich aus Abs. 13 und können im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei

der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Die Grabfelder haben folgende Maße:

	Einzelgrabstätten (Länge x Breite)	Doppelgrabstätten (Länge x Breite)	Dreiergrabstätten (Länge x Breite)
Friedhof Stadtkyll	2,20 m x 0,90 m	2,20 m x 2,20 m	2,20 m x 3,50 m
Friedhof Ortsteil Schönfeld	2,00 m x 1,00 m	2,00 m x 2,00 m	2,00 m x 3,00 m

- (11) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.
- (12) Wahlgrabstätten können zu gemischten Grabstätten umgewidmet werden. Gemischte Grabstätten sind bereits durch Erdbestattung belegte Wahlgräber (§ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden kann.
- (13) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Stadtkyll verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

- (1) Baumgrabstätten
Baumgrabstätten sind Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes, die als Einzelgrabstätten vergeben werden. Es dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.
- (2) Grabstätten für Religionsgemeinschaften
Grabstätten für Religionsgemeinschaften sind spezielle Grabstätten, die den Bestattungsritualen der Religionsgemeinschaft entsprechend gestattet werden dürfen, sowie das Bestattungsgesetz und die Friedhofssatzung nicht entgegenstehen.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
1. in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
 2. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Grabstelle
 3. in Urneneinzelgrabstätten 1 Asche
 4. in Urnendoppelgrabstätten 1 Asche je Grabstelle

- 5. in Wiesenurnengrabstätten 1 Asche
- 6. in anonymen Urnengrabstätten je 1 Asche
- (2) Urnengrabfelder haben folgende Maße:
 - a) Urneneinzelgrabstätten haben eine Länge von *0,90 m* und eine Breite von *0,80 m*.
 - b) Urnendoppelgrabstätten haben eine Länge von *0,90 m* und eine Breite von *1,60 m*.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschestätten, die von der Friedhofsverwaltung ohne Namensangabe belegt werden. Das Grabfeld für Anonymbestattungen befindet sich auf dem Friedhof in Stadtkyll. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16a Wiesengrabstätten

- (1) Auf dem Friedhof in Stadtkyll wird die Fläche vom Eingang am Ehrenfriedhof bis zur Kapelle als Grabfeld für einstellige Wiesengräber sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen ausgewiesen. Auf dem Friedhof im Ortsteil Schönfeld werden die Hangfläche hinter der Kirche und die Wiesenfläche hinter der Leichenhalle als Grabfelder für einstellige Wiesengräber sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen ausgewiesen.
- (2) Wiesengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestaltung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden. Die Namentliche Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt in Form einer dunklen Grabplatte in einer Größe 40 x 40 x mindestens 4 cm, die bodengleich in Beton durch einen Steinmetz einzulassen ist. Die Grabplatte darf nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein. Die Schrift ist einzumeißeln.
- (3) Auf den Wiesengräbern sind keine Grabmale gestattet.
- (4) Die Pflege der Wiesengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (5) Das Aufstellen von Grabzubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung gestattet, sie sind nach spätestens 6 Wochen abzuräumen.
- (6) Die Ablage von Blumen, Kränzen sowie Gestecke etc. ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung gestattet, sie sind nach spätestens 6 Wochen abzuräumen.
- (7) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Wiesengräbern besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihen- oder Wahlgräbern.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 19 Einfassung

Die Einfassung neu anzulegender Grabstätten soll 10 cm stark und 10 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden.

6. GRABMALE

§ 20 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein/Holz) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
- (4) Nicht zugelassen sind
 - a) Grabmäler aus Betonsteinwerk, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan (oder Metall), ausgenommen religiöse Darstellungen,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- (5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht breiter sein als die für sie maßgebende Grabstätte.
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit einer Höhe bis 0,70 m zulässig. Komplette Grabplatten sind zulässig.
- (6) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmungen erlöschen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden sind.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche nach § 9 BestG. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, Grabeinfassungen und Grabschmuck innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:
 - a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
 - b) die Grabmale, Einfassungen und Abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,
 - c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Gras einzusäen.

7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG.), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Bepflanzung der Grabfelder

Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf jedoch die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Bäume und Sträucher. Die Bepflanzung darf eine Höhe von *1,20 m* nicht überschreiten. Dies gilt entgegen § 29 Abs. 1 auch für Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bisher zugeteilt oder erworben sind.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. LEICHENHALLE

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtige Krankheit Verstorbenen sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese sauber zu verlassen. Andernfalls sind die Kosten für die Reinigung der Leichenhalle vom Verantwortlichen zu ersetzen.

9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. abgebaute Grabmale, Einfassungen pp. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 5 u. 6)
 6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 u. 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 u. 25),
 10. Grabstätten nicht oder entgegen § 26 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Stadtkyll verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

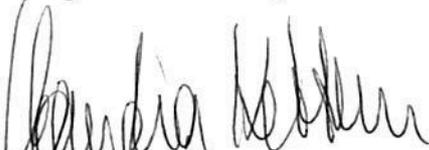
§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.10.2018 außer Kraft.

§ 34 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

Stadtkyll, den 16.01.2025
Ortsgemeinde Stadtkyll


Claudia Kettmus
Ortsbürgermeisterin



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 24 Abs. 6 GemO)

Stadtkyll, den 16.01.2025



Claudia Kettmus
Ortsbürgermeisterin

